

BGE 87 I 215

Bundesgericht (BGE), 1961-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_87_I_215

FR: ATF 87 I 215

IT: DTF 87 I 215

Regeste

Regeste Art. 90 Abs. 1 lit. b OG. Anforderungen an die Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts.

Regeste Art. 90 al. 1 litt. b OJ. Exigences touchant les motifs que doit contenir le recours de droit public formé contre un refus de l'assistance judiciaire.

Regesto Art. 90 cpv. 1 lett. b PG. Requisiti per la motivazione di un ricorso di diritto pubblico interposto contro il rifiuto dell'assistenza giudiziaria.

Volltext

Bundesgericht (BGE) Band I 1961 BGE 87 I 215 Tribunal fédéral (ATF) Volume I 1961 BGE 87 I 215 Tribunale federale (DTF) Volume Ia 1961 BGE 87 I 215

Regeste Art. 90 Abs. 1 lit. b OG. Anforderungen an die Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts. Regeste Art. 90 al. 1 litt. b OJ. Exigences touchant les motifs que doit contenir le recours de droit public formé contre un refus de l'assistance judiciaire. Regesto Art. 90 cpv. 1 lett. b PG. Requisiti per la motivazione di un ricorso di diritto pubblico interposto contro il rifiuto dell'assistenza giudiziaria.

Urteilkopf 87 I 215 36. Auszug aus dem Urteil vom 21. Juni 1961 i.S. Kübli gegen Appellationshof des Kantons Bern. Regeste Art. 90 Abs. 1 lit. b OG . Anforderungen an die Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts. Erwägungen ab Seite 215 BGE 87 I 215 S. 215 Aus den Erwägungen: Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift in erster Linie die "wesentlichen Tatsachen" enthalten, das heisst sie hat dem Bundesgericht die genaue BGE 87 I 215 S. 216 Kenntnis der Tatsachen zu vermitteln, die für den Entscheid erheblich sind. Mit dieser Anforderung will das Gesetz das Bundesgericht davor bewahren, den Sachverhalt aus den kantonalen Akten zusammensuchen zu müssen. Aus dem selben Grunde geht es auch nicht an, in der Beschwerdeschrift mit Bezug auf den Sachverhalt in allgemeiner Weise auf kantonale Akten und auf dortige Eingaben des Beschwerdeführers zu verweisen. Das Bundesgericht erachtet es hingegen als zulässig, dass der Beschwerdeführer in diesem Punkt auf ein bestimmtes kantonales Aktenstück (wie z.B. das angefochtene Urteil) verweist, das den Sachverhalt umfassend wiedergibt, falls er dazu erklärt, dass er die darin enthaltene Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse als richtig und vollständig anerkenne (vgl. BGE 83 I 272 Erw. 2; BGE 86 I 41 , 227/228). Dieses Erfordernis gilt grundsätzlich auch für Beschwerden, die zu einer freien Prüfung des angefochtenen Entscheids führen, wie das bei Geltendmachung des bundesrechtlichen Armenrechtsanspruchs hinsichtlich der Frage der Aussichtslosigkeit des Prozesses zutrifft (BGE 78 I 196 mit Verweisungen). Wohl darf das Bundesgericht dem Prozess auch wegen anderer als der vom Beschwerdeführer

vorgebrachten Gründe Erfolgsaussichten zusprechen und es kann sich deshalb veranlasst sehen, den Akten Tatsachen zu entnehmen, die in der Beschwerde nicht erwähnt worden sind. Das bildet indes die Ausnahme. Soll die Arbeit des Staatsgerichtshofs nicht übermässig erschwert werden, so müssen die ihm unterbreiteten Beschwerden eine Sachdarstellung enthalten, die es ihm im Regelfalle erlaubt, sich auf die Prüfung der vorgebrachten Tatsachen zu beschränken. Die Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts muss mithin alle Tatsachen nennen, die unter Zugrundelegung des Rechtsstandpunkts des Beschwerdeführers für den Entscheid von Bedeutung sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.